

**Satzung der Stadt Königstein im Taunus
über die Benutzung der Stadtbibliothek**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2005

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2016

**§1
Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Benutzerkreis**

- 2.1 Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
- 2.2 Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

**§ 3
Anmeldung**

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokumentes mit kompletter Adresse an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- 3.2 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich in der Regel für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen ausgeliehen. Für DVDs, CD-ROMs, CDs und Videos beträgt die Leihfrist zwei Wochen und es können jeweils 2 Exemplare ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Stadtbibliothek ein Entgelt erhoben werden.
- 4.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- 5.1 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 5.2 Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr von 3,00 EUR je Medium.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 6.5 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7 Gebühren

7.1 Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

6,00 EUR Jahresgebühr für Kinder von 6 bis 18 Jahren,
20,00 EUR Jahresgebühr für Erwachsene,
26,00 EUR Jahresgebühr Familien.

Die Jahresgebühr gilt ab dem Datum der Anmeldung bzw. der Verlängerung für ein Jahr.

Alternativ zur Jahresgebühr gibt es die Möglichkeit der Einzelentleihung für 1,00 EUR pro Medium. Hierfür ist ebenfalls die Erstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen Vergünstigungen für die Benutzung der Stadtbibliothek zu gewähren.

7.2 Die Gebühr für die erste Mahnung zur Rückgabe der Medien, deren Ausleihfrist abgelaufen ist, beträgt 2,50 EUR.

Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 4,00 EUR.

Die Gebühren für die dritte Mahnung betragen 8,00 EUR.

7.3 Ist nach erfolglosen Mahnungen die Einziehung der Medien erforderlich, so wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten, mind. jedoch in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

7.4 Für Fotokopien aus dem Medienbestand der Bücherei wird eine Gebühr von 0,15 EUR je Kopie erhoben.

7.5 Die Gebühren nach dieser Satzung werden nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

7.6 Für die Benutzung der Internetarbeitsplätze wird eine Gebühr in Höhe von 0,20 EUR pro 5 Minuten (2,40 EUR pro Stunde) erhoben. Ein Ausdruck DIN A 4 kostet je Seite 0,15 EUR.

§ 8 Hausordnung

Die für die Stadtbibliothek erlassene Hausordnung ist für jeden Benutzer verbindlich.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, 15.12.2015

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Leonhard Helm
Bürgermeister